



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Offenbach am Main

Aufgrund der §§ 5, 7, 27, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main Am 21.09.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Offenbach am Main vom 12.12.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.02.2017 beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 lautet wie folgt:

Verdienstausfall

1. Ehrenamtlich Tätige (Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, ehrenamtlich tätige Bürger und Einwohner) haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall.
2. Als Durchschnittssatz wird pro teil genommener Sitzung 8,- € festgelegt. Er wird nur denjenigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann; Hausfrauen und Hausmännern wird dieser Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Als Hausfrau und Hausmann in diesem Sinne gelten nur Personen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen. Personen mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit (geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB Teil IV vom 24.03.1999 BGBl. I S. 388) erhalten den gleichen Satz wie Hausfrauen und Hausmänner.
3. Selbständig Tätige erhalten anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstausfallpauschale beträgt pro Stunde höchstens 35 Euro und ist auf höchstens 200 € pro Monat begrenzt.“
4. Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausfallpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise im Einzelfall der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalls verlangt werden. Der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalls ist bis zu einer Höhe von 35,-- EUR pro Stunde möglich und ist auf höchstens 200,-- EUR pro Monat begrenzt.

Artikel 2

Es wird ein § 3 a eingefügt, dieser lautet wie folgt:

Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Sollten die Zahlungen der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine Erhöhung der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge auslösen, so wird die Differenz zu sonst zu entrichtenden Beiträgen auf Antrag des Empfängers gegen Nachweis bis zum Ablauf der auf die erhöhte Beitragspflicht folgenden zwei Kalenderjahre rückwirkend von der Stelle erstattet, die auch für die Zahlung der Aufwandsentschädigung zuständig ist.

Artikel 3

In-Kraft-Treten:

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

30. NOV. 2017

Offenbach a. M., den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main



H. Schneider
Oberbürgermeister

